



## Merkblatt Tierwohlprogramm RAUS: «ungedeckte Auslauffläche»

### 1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 75 der Direktzahlungsverordnung (DZV) gilt als «regelmässiger Auslauf ins Freie» der Zugang zu einer Fläche „unter freiem Himmel“.

Diese Auslauffläche wird ab Aussenkante Dachvorsprung gemessen. Multipliziert mit der Länge des Laufhofes, ergibt dies die Fläche „unter freiem Himmel“.

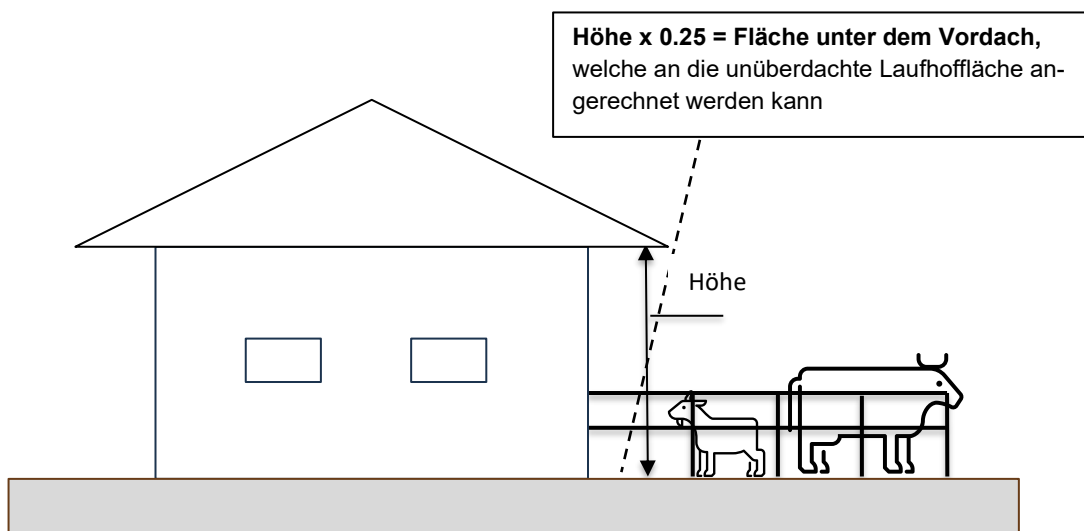
Gemäss Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.4 DZV wird der Kanton angewiesen, den Bereich zu bestimmen, welcher senkrecht unter einem Vordach liegt und zur ungedeckten Auslauffläche angerechnet werden kann. Dabei wird, insbesondere die Höhe auf der sich die Dachtraufe befindet, berücksichtigt.

### 2. Vollzug und Kontrolle ungedeckter Auslaufflächen im Kanton Obwalden

25% der Dachtraufhöhe kann (wie im schematisch dargestellten Beispiel unten) an die ungedeckte Auslauffläche angerechnet werden, unabhängig von der Ausrichtung der Gebäudeseite (Himmelsrichtung).

Diese Beurteilung wird im Rahmen der ordentlichen Kontrolle von den Kontrollpersonen durchgeführt.

Diese Regelung kommt ausnahmslos bei allen Auslaufflächen zur Anwendung und bedarf keiner Sonderbewilligung mehr. Diese Regelung gilt zum jetzigen Zeitpunkt, jedoch nicht für Laufhöfe, welche sich zwischen oder innerhalb von Gebäuden (Indoor-Laufhöfe) befinden.



**Beispiel bei 10 Meter Höhe:**  $10 \text{ m} \times 0.25 = 2.5 \text{ m}$   
 $2.5 \text{ m} \times \text{Gebäude Länge} = \text{zusätzliche Auslauffläche}$